

Anschlussgesuch Kommunikationsnetz Riehen

Gestützt auf §5 des Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernseh und Radio der Gemeinde Riehen (RiE 970.120) ersucht der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin

Name/Vorname:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

die Liegenschaft(en):

Strasse:		Haus Nr.	
Strasse:		Haus Nr.	
Strasse:		Haus Nr.	
<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Bestehendes Gebäude	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
Anzahl Wohnungen:		Anzahl Dosen:	

an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

(Bei Neubauten auszufüllen)

Architekt:

Architekturbüro:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Verantwortliche Bauleitung:

Firma:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Liegenschaftsverwaltung:

Verwaltung:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Hausinstallationsfirma:

Firma:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Rechnungsadresse:

Verwaltung:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin erklärt sich mit dem Reglement und dem Gebührenreglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernseh und Radio der Gemeinde Riehen (RiE 970.120 und RiE 970.170) und den besonderen Bedingungen über das Kommunikationsnetz Riehen (siehe Beilage) einverstanden.

Datum:

Der Liegenschaftseigentümer bzw.
die Liegenschaftseigentümerin

Besondere Bedingungen über das Kommunikationsnetz Riehen:

1. Mit Einreichen des Anschlussgesuches erteilt der/die GesuchstellerIn bezüglich seines/ihrer Grundstückes grundsätzlich folgende Rechte unentgeltlich:
 - a. Kabel-Durchleitungsrecht für öffentliche TV-Kabelanlagen
 - b. Recht zur Aufstellung von Verstärker-Einheiten
 - c. Kabel-Durchleitungsrecht für den Anschluss von Drittliegenschaften, sofern ein solcher Anschluss zweckmässigerweise über das Grundstück der Gesuchsteller auszuführen ist
2. Bei Neubauten sind bei Bedarf zusätzlich Situations- und Grundrisspläne einzureichen.
3. Ein Hausinstallationsschema ist der Gemeindeverwaltung vor der Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
4. In den Anschlussgebühren ist die Lieferung des Signals bis zum Übergabepunkt enthalten. Die interne Hausinstallation geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.
5. Gräben (auch auf Privatgrund) dürfen erst wieder eingedeckt werden, nachdem die Kabel vom Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt (Münsterplatz 11, 4001 Basel, Tel. 061 267 92 85) eingemessen wurden.
6. Der Anschlussbeitrag wird nach Beendigung der Installationsarbeiten dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin in Rechnung gestellt. Die monatlichen Benützungsgebühren werden in der Regel quartalsweise erhoben (je nach Rechnungsbetrag kann der Zeitpunkt der Rechnungsstellung variieren) und dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin belastet.
7. Für allfällige Schäden, welche auf eine fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation zurückzuführen sind, haftet der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin.